re-sult
Energy Intelligence

AUF EINEN BLICK:

GESETZ ÜBER EINE SOFORTHILFE FÜR LETZTVERBRAUCHER VON ERDGAS UND KUNDEN VON WÄRME (EWSG)

1. Bundesweite Regelungen

- **Allgemeines**
  - Für Erdgas und (Fern-)Wärmelieferungen → Preisbremse
  - Dezember-Soforthilfe für Erdgas → Verzicht / Rückerstattung auf Abschlagszahlung Dezember 2022
  - Umsatzsteuersenkung von 19 % auf 7 % für Erdgas zwischen 01. Oktober 2022 und 31. März 2024

- **EWSG für Erdgaslieferungen**
  (Antragsfrist für **RLM-Kunden** beim Versorger endete am 31.12.2022)
  - SLP, bis 1,5 GWh/a: Für alle nicht kommerziellen Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen
  - RLM über 1,5 GWh/a: Gas wird überwiegend für Wohnraum/Vermietung oder WEG verwendet; Pflege-, Versorgungs- oder Rehaeinrichtung

- **EWSG für Wärmelieferung**
  - Hier ist, anders als bei Gaslieferung, keine Antragstellung beim Wärmelieferanten notwendig. In der Regel Verzicht auf Dezemberabschlag 2022

- **Dezember-Soforthilfe (2022)**
  Letztverbraucher (nat. und jur. Personen) mit folgenden Voraussetzungen:
  - Erdgas darf nicht für kommerzielle Strom- oder Wärmeerzeugung genutzt werden
  - Bezug nach SLP → Dezemberabschlag entfällt oder wird rückerstattet
  - Antragstellung ist nicht notwendig
  - RLM-Kunden unter 1,5 GWh/a sind ebenfalls bezugsberechtigt → Antragstellung bis 31.12.2022 beim Energieversorger notwendig

- **Erdgas- und Fernwärmepreisbremse**
  - Von 01.03.23 bis 30.04.24; rückwirkende Entlastung jedoch schon ab Januar 2023
  - SLP- und RLM-Kunden unter 1,5 GWh/a: Für Grundkontingent Begrenzung auf 12 Cent/kWh (Gas) und 9,5 Cent/kWh (Fernwärme); das Grundkontingent beträgt 80 % der Jahresverbrauchsprognose (Berechnungsgrundlage: Verbrauch Sept. 2022)
  - Verbraucher über 1,5 GWh/a: Für 70 % des Gasverbrauchs aus 2021 wird ein Preis von 7 Cent/kWh netto (vor Netzentgelten etc.) abgerechnet; Start: Januar 2023

Die Angaben wurden Ihnen von der re-sult AG nach bestem Wissen zusammengestellt.
Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG)

- Bis zu 30.000 kWh/a → 40 Cent/kWh brutto (inkl. aller Steuern und Abgaben);
  gilt für Grundkontingent (80 % der Jahresverbrauchsprognose);
  Zeitraum: Januar 2023 bis April 2024 (Jan. + Feb. rückwirkend im März 2023)
- Über 30.000 kWh/a → 13 Cent/kWh netto, zuzüglich Netzentgelte, Steuern, Abgaben etc.;
  Entlastungskontingent ist hier nur 70 % des Verbrauchs 2021 (RLM) bzw. der Jahresverbrauchsprognose des Versorgers (bei SLP-Kunden)

2. Ergänzende Regelungen im Freistaat Bayern

- **Energie-Härtefallhilfen für Unternehmer und Unternehmen / KMUs (EHFH)**
  - Besondere wirtschaftliche Härte muss vorliegen (prognostizierter Vorsteuergewinn 2023 wird durch Energiekostensteigerung aufgezehrt)
  - Energiekosten müssen mind. doppelte Höhe verglichen mit Durchschnittspreis 2021 haben
  - Förderzeitraum ist das Jahr 2023 bzw. für nicht-leitungsgebundene Energieträger wie Heizöl, Pellets, Hackschnitzel oder Flüssiggas bereits ab Oktober 2022
  - Bagatellgrenze von 6.000 €/a
  - Antragsplattform soll im Januar 2023 den Betrieb aufnehmen

Die Angaben wurden Ihnen von der re-sult AG nach bestem Wissen zusammengestellt.
Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.